

# Merkblatt zu

## Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) für das Jahr 2025

### A Gesetzliche Regelungen für Gewässerrandstreifen

#### 1. Allgemeines

Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt, beim Gewässerschutz und prägen das Landschaftsbild.

Wenn eine landwirtschaftliche Fläche an ein eindeutig erkennbares Gewässer angrenzt, besteht zum Schutz desselben in der Regel eine Pflicht zur Anlage eines Gewässerrandstreifens. Hier greifen verschiedene gesetzliche Regelungen.

##### Definition „Gewässer“

Für § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG), die DüV, die Einhaltung der Konditionalität und das Pflanzenschutzrecht gilt § 2 des WHG in Verbindung mit der Definition in § 3 WHG: Unter einem „Gewässer“ werden natürliche oder künstliche Gewässer verstanden.

In Bayern sind nach Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) von der Anwendung sowohl des WHG wie auch des BayWG ausgenommen:

- Be-/Entwässerungsgräben
- Kleine Teiche und Weiher (sofern sie wasserwirtschaftlich untergeordnet sind)

##### Einhaltung des Fachrechts und der Konditionalität an Gewässern

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen an einem Gewässer sind die Abstandsregelungen für Düngung und Pflanzenschutz gemäß § 5 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) und § 4a Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung (PflSchAnwV) einzuhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Gewässerrandstreifen am Gewässer angelegt wird oder nicht.

Diese Regelungen zählen im Rahmen der Konditionalität zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB1, GAB2, GAB7, GAB8) und müssen von allen Antragstellern, die EU-finanzierte flächenbezogene Förderungen beantragen, eingehalten werden.

Darüber hinaus fordert die GLÖZ4-Verpflichtung der Konditionalität bei der Düngung und beim Pflanzenschutz, unabhängig von der Hangneigung, immer mindestens einen Abstand von 3 Metern zu den entsprechenden Gewässern.

Detaillierte Informationen hierzu sind im Förderwegweiser in der Broschüre [„Konditionalität 2025“](#) zu finden.

#### 2. Arten von Gewässerrandstreifen (GWR)

##### 2.1 Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG (GWR-38a)

Zur Umsetzung der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie gelten nach § 38a WHG bundesweit auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit gewisser Hangneigung bestimmte Regelungen (seit 1. Juli 2020).

Betroffen sind Flächen,

- die an einem Gewässer nach Wasserrecht anliegen (also alle natürlichen und künstlichen Gewässer mit den o. g. Ausnahmen in Bayern) und

- die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante bzw. Linie des Mittelwasserstandes eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen.

##### Vorgaben:

- Innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserlinie des Gewässers ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen.
- Auf diesen Gewässerrandstreifen darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden (der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen).
- Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Beachtung der Abstandsregeln zulässig.

##### 2.2 Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG (GWR-VB)

Seit dem 1. August 2019 ist es infolge des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG verboten, „in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des WHG und Be- und Entwässerungsgräben i. S. von Art. 1 BayWG in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen)“.

##### Vorgaben:

- Anlage eines GWR in einer Breite von mindestens 5 Metern von der Uferlinie (Linie des Mittelwasserstands). Sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, wird empfohlen, den GWR ab der Böschungsoberkante anzulegen.
- Verbot der acker- oder gartenbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen, z. B. Hopfen, Wein, Spargel, Silphium). Private Gärten und Kleingärten sind von dem Verbot ausgenommen. Eine Grünlandnutzung oder auch eine Befahrung in dem Bereich der Anwand bei Hopfen bzw. dem Vorgehende von Rebflächen ist weiterhin möglich.
- Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das Grünland ist unter Beachtung der Abstandsregeln zulässig.

##### 2.3 GWR an Flächen des Freistaats Bayern an Gewässern 1. oder 2. Ordnung (GWR-VB)

Neben den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gelten gemäß Art. 21 Abs. 1 BayWG an Gewässern 1. und 2. Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern:

- Es ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen anzulegen. Der GWR beginnt hier ab der Böschungsoberkante, sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, ansonsten ab der Uferlinie.
- Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Diese Vorgaben gelten auch für Dauergrünland (DG).

## B Anlage eines Gewässerrandstreifens

### 1. Prüfung der Verhältnisse am Gewässer

Für die Überprüfung, ob es sich um ein relevantes Gewässer handelt und für die Einschätzung der Hangneigung stehen die nachfolgend unter 1.1 und 1.2 beschriebenen Hilfsmittel zur Verfügung.

#### 1.1 Themenkarte „Gewässerschutz – Landwirtschaft“ im Umweltatlas Bayern

Wenn ein eindeutig erkennbares Gewässer vorliegt (z. B. natürlicher Bach oder Fluss, Gewässer mit Namen), besteht unmittelbar eine Pflicht zur Anlage eines Gewässerrandstreifens.

Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht in Zusammenarbeit der Wasserwirtschaftsämter und der ÄELF in Vor-Ort-Terminen unter Einbindung der Beteiligten überprüft wurden und das Ergebnis im Umweltatlas Bayern des Landesamtes für Umwelt (LfU) dargestellt sind. Bis dahin gilt bei unklaren Verhältnissen keine Pflicht zur Anlage von GWR.

Sofern die Kartierung bis zum 1. Juli eines Jahres abgeschlossen ist, sind GWR für die unmittelbar folgende Anbauplanung (ab Herbst) zu berücksichtigen. Die Einstufung des jeweiligen Gewässers kann im Umweltatlas in der Themenkarte „Gewässerschutz – Landwirtschaft“ (Auswahl der Ebene „Gewässerrandstreifen“) für das ausgewählte Gewässer eingesehen werden.

Wenn ein Gewässer nach WHG 38a im Umweltatlas als relevant eingestuft wurde, ist anschließend mit Hilfe des Hangneigungstools im Serviceportal iBALIS zu prüfen, ob für die Gewässerrandfläche die 5 % Hangneigung überschritten werden.

#### 1.2 Hangneigungstool im iBALIS

Landwirten steht zur Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung im iBALIS ein Hilfsmittel zur Verfügung, welches in der Feldstückskarte, Ebene „Hangneigung 38a WGH/§5 DÜV“ aufgerufen werden kann.

Die Hangneigung wird für eine Prüffläche ermittelt, die sich aus der Länge eines Feldstücks ergibt, mit der dieses direkt an ein relevantes Gewässer angrenzt und dem 20 Meter-Bereich (bei der Düngeverordnung in Einzelfällen 30m -Bereich) landseits zur Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserlinie.

Im Menü „Hilfe – Videoanleitungen“ ist eine [Anleitung](#) (inkl. Video) zur Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung sowie der Düngeabstände zu finden.

Weitere ausführliche Informationen zu GWR-38a und zur Anwendung des Hangneigungstools sind in der Broschüre „[Konditionalität 2025](#)“ im Kapitel „Wasserrahmenrichtlinie (GAB1)“ enthalten.

Im Ergebnis wird die durchschnittliche Hangneigung für die Prüffläche ausgewiesen und die Konsequenzen daraus, d. h.

- welche Art eines GWR anzulegen ist und
- welche Abstände bei der Düngung einzuhalten sind.

Das Ergebnis wird von der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung verbindlich anerkannt.

Die Überprüfung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend v. a. bei Feldstücken, die eine Hangneigung zum Gewässer aufweisen, empfohlen.

#### Bitte beachten:

Die Einhaltung der Vorgaben zu § 38a WHG und der DüV wird im Rahmen von Fachrechts- und Konditionalitäts-Kontrollen (vgl. Abschnitt A 1) überprüft. Daher sollte das Ergebnis der Hangneigungsberechnung im iBALIS zur späteren Nachvollziehbarkeit beibehalten oder die Berechnung ausgedruckt und

für mögliche Kontrollen hinterlegt werden. Alternativ kann die Berechnung wieder gelöscht werden.

### 2. Digitalisierung in der Feldstückskarte (FeKa)

Wenn ein GWR angelegt wird, ist dieser in der FeKa als Nutzungsschlag mit dem jeweils zutreffenden Nutzungscode anzulegen. Bei Dauerkulturen ist kein eigener Nutzungsschlag notwendig, der GWR muss aber anhand des Bewuchses erkennbar sein.

Eine Digitalisierung wird generell empfohlen. Sie ist jedoch dann zwingend notwendig, wenn

- die Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen beantragt wird (GWZ) oder
- GWR aufgrund gesetzlicher Vorgaben von bestimmten Maßnahmen ausgeschlossen werden müssen, die eine Förderung für dieselben Vorgaben gewähren (z. B. AUKM G20 (Umwandlung von Acker in Grünland; vgl. Abschnitt C 7)

Hinweise zur Digitalisierung der Gewässerrandstreifen enthält die [Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises](#).

## C Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen (GWZ)

### 1. Zweck der Ausgleichszahlung

Für die Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen an Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG soll gemäß Art. 21 Abs. 3 BayWG nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt werden.

### 2. Ausgleichsempfänger

Ausgleichsempfänger sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Der Kreis ist auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> beschränkt.

Von einer Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4 Unter Nummer 63 der Rahmenregelung (2022/C 485/01).

### 3. Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung

Die GWZ wird nur für Acker- und Dauerkulturflächen (zum Stichtag 1. August 2019) im Umfang der Überschneidung mit den Gewässerrandstreifen gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gewährt.

Flächen, bei denen zum o. g. Stichtag bereits Dauergrünland vorlag, sind daher bei der GWZ nicht förderfähig. Es ist allerdings unschädlich, wenn erst nach diesem Stichtag (z. B. im Jahr 2024) Dauergrünland entsteht.

Die GWZ kann nur gewährt werden, wenn die Anforderungen für GWR-VB über die Vorschriften der Konditionalität (Grundanforderungen an die Betriebsführung und Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand) sowie die Durchführung der Mindesttätigkeit (vgl. [Merkblatt zum MFA](#), Abschnitt C 4) hinausgehen.

Dies ist **nicht** der Fall, wenn es sich zugleich um einen GWR-38a handelt (vgl. Abschnitt A 2.1), da diese Anforderungen bereits im § 38a WHG geregelt sind. Bei der Digitalisierung ist daher die Art des GWR durch den Antragsteller anzugeben (vgl. Abschnitt B 2).

<sup>1</sup> Gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2. Unter Nummer 56 der Rahmenregelung (EU) (2022/C 485/01) in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472.

Für GWR an Gewässern 1. und 2. Ordnung auf Grundstücken des Freistaates kann wegen des Verbots des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln keine GWZ gewährt werden.

Zulässige Nutzungscodes für GWR-VB:

Alle GL-Nutzungscodes (NC 422, 424, 428, 429, 441-443, 545, 591, 844, 885) und DG-Nutzungscodes (NC 451-460, 481, 546, 567, 592; sofern nach dem 1. August 2019 bereits Dauergrünland-Status erreicht ist).

#### 4. Antragstellung

Die Ausgleichszahlung wird jährlich mit dem Mehrfachantrag (MFA) im iBALIS beantragt. Abweichend vom Antragsendtermin des MFA (15. Mai) kann die Beantragung der GWZ **bis 31. Mai** erfolgen. Nach diesem Datum eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Damit die GWZ gewährt werden kann, sind bisher nicht erfasste Gewässerrandstreifen im iBALIS, Menü „Feldstückkarte“ in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ spätestens **bis 31. Mai** zu digitalisieren.

#### 5. Höhe der Ausgleichszahlung

Die GWZ wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt. Der Gewährungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 675 €/ha.

#### 6. Kontrollen und Kürzungen

Während des Gewährungszeitraums werden Verwaltungskontrollen, Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitorings sowie Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der für die Gewährung der Zahlung maßgeblichen Sachverhalte geprüft.

Ist die tatsächlich festgestellte Fläche geringer als die beantragte Fläche, so bemisst sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach der festgestellten Fläche. GWR, die die Voraussetzungen nach Abschnitt A 2.2 nicht erfüllen, erhalten keine Auszahlung.

#### 7. Mehrfachförderung

Eine Kombination der GWZ mit weiteren flächenbezogenen Fördermaßnahmen ist grundsätzlich zulässig, sofern die Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen über die gesetzlichen Einschränkungen hinausgehen und keine Auflagenüberschneidung (Doppelförderung) besteht.

Die GWZ kann mit folgenden Fördermaßnahmen kombiniert werden:

Fördermaßnahmen	GWZ
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)*	ja
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)	ja
Direktzahlungen (DZP)	ja
ÖR1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland	ja
ÖR1b – Blühstreifen auf AL/DK	nein
ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland	ja
ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	nein
ÖR7 – Natura 2000	nein
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	nein

\* Welche konkreten Maßnahmen auf den jeweiligen GWR förderfähig sind, ist dem AUKM-Merkblatt zu entnehmen.

## 8. Sonstiges

### 8.1 Prüfungsrechte

Die zuständigen Behörden, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszahlung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

### 8.2 Mitteilungspflicht

Hinweise zur Mitteilung von Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen haben, sind im [Merkblatt zum MFA](#) aufgeführt.

### 8.3 Subventionserhebliche Angaben

Hinweise zu subventionserheblichen Angaben sind im [Merkblatt zum MFA](#) aufgeführt.

### 8.4 Mitteilungsverordnung und Datenschutz

Hinweise zur Mitteilungsverordnung und zum Datenschutz sind im [Merkblatt zum MFA](#) aufgeführt.